

GR_GERICHTE ZK1 2015 18 vom 30. Mai 2018

GR Gerichte, 2018-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2015_18

FR: GR_GERICHTE ZK1 2015 18 du 30 mai 2018

IT: GR_GERICHTE ZK1 2015 18 del 30 maggio 2018

Regeste

Anfechtung der Vaterschaft | Berufung ZGB Kindesrecht

Erwägungen

E. 28

Mai 2014 sowie anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (vgl. act. I.2 S. 4; act. I.5 Ziff. 10 f.) und nicht zuletzt auch im Berufungsverfahren (Berufungsantworten, S. 5). Aus den nicht weniger glaubhaften Schilderungen der Rechtsvertreterin des Kindes im Berufungsverfahren wird jedoch auf der anderen Seite ebenso klar ersichtlich, dass sich das Mädchen offenbar speziell auf die Besuche vorbereitete. Y._____ legte also auch nach der Mitteilung der Mutter, dass Z._____ nicht ihr Vater sei, offensichtlich noch viel Wert auf die Beziehung zum Genannten und freute sich auf das Zusammentreffen mit ihm. Zu beachten ist ferner, dass das damals rund sechsjährige Mädchen plötzlich mit dem doch ungeheuerlichen und schwer zu begreifenden Umstand konfrontiert worden war, dass ihr Vater nicht ihr leiblicher Vater sein soll, und dass auch die Möglichkeit einer Beeinflussung seitens der Kindsmutter nicht ausgeschlossen werden kann. Unter diesen Umständen kann allein aus dem teilweise abweisenden Verhalten des Kindes nicht darauf geschlossen werden, dass es keine emotionale Bindung mehr zum Vater hat. Vielmehr erscheint es nachvollziehbar und natürlich, wenn die

Seite 29 — 38 Tochter ihren durch die Offenbarung der Nicht-Vaterschaft zwangsläufig ausgelösten inneren Gefühlskonflikt unter anderem durch Abweisung und Aggression gegenüber ihrem Vater zu lösen sucht. Dass die seit der Geburt des Kindes aufgebaute emotionale Beziehung zum Vater keineswegs gänzlich erloschen ist, bestätigen im Übrigen nicht zuletzt auch die Ausführungen des Vaters selbst. Letzterer hielt nämlich in der Berufungsantwort vom 4. März 2015 fest, dass ihn die Besuchstage nach den Sommerferien 2013, an welchen er seine Kinder haben dürfen, ungeachtet der widrigen Umstände und der für ihn bedrückenden Aussagen der Tochter, dass er nicht ihr Vater sei, glücklich gemacht hätten. Ebenso stellte er klar, dass er versucht habe, allen drei Geschwistern die gleiche Aufmerksamkeit zukommen zu lassen. Diese Äusserungen zeigen, dass auf seiner Seite trotz der angekündigten Nicht-Vaterschaft nach wie vor väterliche Gefühle für Y._____ vorhanden sein mussten und die vom Beistand bestätigte Vater-Tochter-Beziehung weiterhin gelebt wurde. In diesem Sinn vereinbarten die Eltern in der Ehescheidungskonvention vom 16. Januar 2014 (act. III.14) denn auch hinsichtlich Y._____ ein Besuchsrecht des Vaters. Bis zu der von der Kindsmutter initiierten Sistierung am 26. Februar 2015 übte der Vater sein Besuchsrecht mit allen drei Kindern sodann offenbar weiterhin aus und pflegte entsprechend – wenn auch unter erschwerten Bedingungen – auch mit Y._____ Kontakt. Unter diesen Umständen und angesichts der langen Zeitspanne seit der Geburt von dannzumal siebeneinhalb Jahren ist von einem

gewichtigen Interesse des Kindes am Fortbestand des Kindesverhältnisses auszugehen. Darauf hinzuweisen ist, dass auch die KESB Mittelbünden/Moesa in ihrem Entscheid vom 24. September 2015 zum Schluss kommt, es sei im Interesse des Kindes, an der rechtlichen Vaterschaft festzuhalten, auch wenn die Beziehung zu Z. _____ zur Zeit verschüttet sei und wahrscheinlich fachliche Begleitung benötigt werde, um die tiefen Verletzungen aufarbeiten zu können. Es könne nicht von einer aussichtslosen Zerrüttung der Beziehung zwischen dem vermeintlichen Vater und der Tochter ausgegangen werden (ZK1 15 7, act. D.9 S. 4). Aus dem erwähnten Entscheid der KESB Mittelbünden/Moesa ergeben sich im Übrigen zahlreiche Hinweise zum Verhältnis zwischen Vater und Tochter, so dass auf das Einholen des von der Tochter beantragten Gutachtens sowie der von der Mutter beantragten schriftlichen Auskünfte verzichtet werden kann. 5.4.2. Der Schluss auf ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Kindesverhältnisses ist auch im Hinblick auf die vorliegende Geschwisterkonstellation gerechtfertigt. Y. _____ und ihre beiden jüngeren Schwestern, die leiblichen Zwillinge des Vaters, haben gleichermassen ein emotionales Verhältnis zum Vater aufgebaut.

Seite 30 — 38 Wird nun das während mehreren Jahren gewachsene und innerhalb der Familie am längsten währende Kindesverhältnis zu Y. _____ aufgehoben, während Letztere mit ansehen muss, wie ihre beiden jüngeren Schwestern durch Z. _____ weiterhin eine väterliche Behandlung erfahren, ist mit erheblichen Auswirkungen auf das seelische Gleichgewicht des Kindes zu rechnen. Es existiert die Gefahr, dass mit der Aufhebung des Kindesverhältnisses ein von Konkurrenzdenken und Neidempfindungen geprägtes Verhältnis unter den Geschwistern verursacht wird, welches letztlich neben der ältesten Tochter auch den Zwillingen und somit der ganzen Familie schaden würde. Überdies besteht eine grosse Wahrscheinlichkeit, dass sich Y. _____, welche allein schon durch die Erkenntnis, nicht die Tochter von Z. _____ zu sein, eine emotionale Unsicherheit erlebt, wegen der unterschiedlichen Behandlung gegenüber den Zwillingen als ausgestossen und innerhalb der Familie minderwertig fühlen würde. Diese Umstände stehen dem Kindeswohl offenkundig entgegen und sprechen hinsichtlich möglicher entwicklungspsychologisch schädlicher Folgen ebenfalls gegen eine Aufhebung des Kindesverhältnisses. 5.4.3. An dieser Interessenlage ändert auch der Hinweis der Vorinstanz auf den biologischen Vater von Y. _____ nichts. Die Mutter macht zu diesem stark divergierende Aussagen. An der vorinstanzlichen Hauptverhandlung erklärte sie, den leiblichen Vater von Y. _____ zu kennen, aber dessen Namen nicht vor Z. _____ nennen zu wollen (act. I.2 S. 4), während sie gegenüber dem Beistand sowie der Rechtsvertreterin der Tochter angab, dieser sei verstorben (Berufung Tochter, S. 7). Der sozialpädagogischen Familienbegleiterin hatte sie offenbar zunächst mitgeteilt, Y. _____ habe denselben Vater wie ihr Bruder. Etwas später sprach sie dann aber nochmals von einem anderen Vater (vgl. den Entscheid der KESB Mittelbünden/Moesa vom 24. September 2015 [ZK1 15 7, act. D.9], S. 3). In Anbetracht dessen besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich die Identität des leiblichen Vaters nicht ermitteln lassen wird, so dass Y. _____ bei Aufhebung des Kindesverhältnisses zu Z. _____ eine – zumindest vorübergehende, sehr wahrscheinlich indes dauernde – Vaterlosigkeit droht. Die KESB geht davon aus, dass der Umstand, als einzige der Geschwister vaterlos aufzuwachsen, Y. _____ noch mehr belasten würde (vgl. den Entscheid der KESB Mittelbünden/Moesa vom 24. September 2015 [ZK1 15 7, act. D.9], S. 4). Selbst wenn der biologische Vater auffindig gemacht werden könnte, ist nun aber nicht von einem bedingungslosen Interesse der Tochter, die rechtliche mit der biologischen Vaterschaft in Einklang zu bringen, auszugehen. Zu beachten ist, dass Y. _____ – auch

wenn keine nahtlosen und immer unproblematischen Kontakte

Seite 31 — 38 vorliegen – über mehrere Jahre eine echte Beziehung zu ihrem sozialen Vater aufgebaut hat. Für ein Kind dürfte eine über mehrere Jahre gewachsene und grösstenteils auch gelebte Beziehung zu einer vertrauten und geliebten Person gegenüber der biologischen Vaterschaft eines ihm bisher Unbekannten Vorrang haben. Die im Lauf der Zeit entstandene sozial-psychische Beziehung kann die fehlende Abstammung aufwiegen (vgl. Cyril Hegnauer, a.a.O., N 9 zu Art. 256c ZGB). Das Bezirksgericht Hinterrhein erwägt zwar zutreffend, dass eine echte Vater-Kind-Beziehung nicht deshalb Bestand habe, weil der Vater auf dem Papier als solcher gelte, sondern dadurch, dass die Beziehung gelebt werde. Gerade dies spricht aber vorliegend für das Interesse der Tochter, am Kindesverhältnis zu Z._____ festzuhalten, wurde die entsprechende Beziehung doch wie dargelegt seit der Geburt der Tochter über lange Strecken auch gelebt. Es dürfte für sie sehr schwierig sein, mit einem Unbekannten unter Aufhebung einer bestehenden eine neue Beziehung aufzubauen. Darauf hinzuweisen verbleibt, dass sich nirgends eine Äusserung der Tochter findet, dass sie den Kontakt zu ihrem biologischen Vater suche. Auch die Herstellung der rechtlichen Vaterschaft strebt sie augenfällig nicht an, hat sie sich doch nicht nur gegen die Anfechtungsklage von Z._____ gewehrt, sondern gegen die vorinstanzlich angeordnete Aufhebung des Kindesverhältnisses auch selbst Berufung erhoben. 5.4.4. Die Ausführungen der Vorinstanz, dass sich die Kindsmutter – indem sie im Scheidungsverfahren die Nicht-Vaterschaft von Z._____ ins Spiel brachte, sich danach aber trotzdem gegen die Aufhebung der Vaterschaft wehrte – irritierend bzw. widersprüchlich verhält und dies nicht mit dem Kindesinteresse vereinbar ist, sind zutreffend. Daran würde eine Zulassung der Anfechtungsklage aber nichts ändern, zumal wie erwähnt ungewiss ist, ob der biologische Vater überhaupt ermittelt werden könnte und die Tochter im gegenteiligen Fall ohne rechtlichen Vater aufwachsen müsste. 5.4.5. Beachtet man schliesslich noch den von der KESB Mittelbünden/Moesa in ihrem Entscheid vom 24. September 2015 erwähnten Aspekt, dass die Tochter bereits 10 Jahre alt ist und sich seit Geburt mit dem Familiennamen und dem vermeintlichen Vater identifiziert hat (ZK1 15 7, act. D.9 S. 4), sowie den Umstand, dass das Interesse des Kindes am Fortbestand des vorhandenen Vaterschaftsverhältnisses umso gewichtiger ist, je mehr Zeit seit der Geburt vergangen ist (vgl. das Urteil des Obergerichts Zürich LZ120017 vom 23. August 2013 E. II.2a), kann der Erkenntnis der Vorinstanz, dass der Fortbestand der Vaterschaft nicht im Interesse von Y._____ sei, in einer Gesamtbetrachtung nicht gefolgt werden. Jedenfalls ist aber kein Interesse von Z._____ an der Aufhebung des Kindesverhältnisses-

Seite 32 — 38 ersichtlich, dass das gegenteilige Interesse des Kindes eindeutig überwiegt. Finanzielle bzw. erbrechtliche Interessen am Fortbestand auf der einen bzw. an der Aufhebung des Kindesverhältnisses auf der anderen Seite sind bei Tochter und Vater gleichermaßen vorhanden. Für den Letzteren dürfte daher in erster Linie das rein ideelle Interesse in Frage stehen, die rechtliche Situation mit der biologischen Wahrheit in Einklang zu bringen, zumal Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er keine Bereitschaft hat, eine Beziehung zu einem Kind zu leben, das biologisch nicht sein eigenes ist (vgl. act. II.5, S. 2). Liegt nun aber auf Seiten des Vaters kein klar überwiegendes Interesse vor, welches ausnahmsweise die Anfechtung nach Art. 256c Abs. 3 ZGB erlauben würde, kommt eine Zulassung der verspätet erhobenen Anfechtungsklage auch unter diesem Gesichtspunkt nicht in Frage. Dementsprechend hätte die Vorinstanz die Klage abweisen müssen und hätte das Kindesverhältnis zwischen Z._____ und Y._____ nicht aufheben dürfen. Die

Berufungen von X._____ und von Y._____ sind in diesem Sinn gutzuheissen. 6.1. Zu beurteilen bleibt, ob der geänderte Verfahrensausgang eine Anpassung der vorinstanzlichen Kostenregelung nach sich ziehen soll. Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie gemäss Art. 318 Abs. 3 ZPO nämlich auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens. Nach Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten, wozu sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigungen zählen (Art. 95 Abs. 1 ZPO), der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). In familienrechtlichen Verfahren kann das Gericht von diesen Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). 6.2. Die Vorinstanz hat die Gerichtskosten der beklagten Kindsmutter auferlegt (E. 4b, S. 13, des angefochtenen Entscheids). Mit Blick darauf, dass die Klage von Z._____ abzuweisen ist, ist dieser vorinstanzliche Kostenspruch zu korrigieren und sind die Verfahrenskosten von CHF 4'575.-- (Entscheidgebühr CHF 3'000.--, Kosten der Beweisführung CHF 1'575.--) dem Kläger aufzuerlegen. Ausserdem hat dieser X._____ für das vorinstanzliche Verfahren aussergerichtlich zu entschädigen; Y._____ war vor erster Instanz noch nicht anwaltlich vertreten. Der Rechtsvertreter von X._____, Rechtsanwalt lic. iur. Felix Schwarz, weist in seiner Honorarnote vom 30. September 2014 einen als angemessen zu qualifizierenden Aufwand von 11.33 Stunden aus. Mangels Vorliegen einer Honorarvereinbarung ist dieser Aufwand mit dem nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Honorarverordnung, HV; BR 310.250) mittleren Stundenansatz von CHF 240.-- abzugelten. So-

Seite 33 — 38 mit ergibt sich ein Honorar nach Zeitaufwand von CHF 2'719.20 (11.33 h à CHF 240.--). Dazu treten die geltend gemachten Spesen von CHF 354.20 sowie die Mehrwertsteuer von CHF 245.90 (8% von CHF 3'073.40). Die Parteientschädigung, die Z._____ an X._____ für das vorinstanzliche Verfahren zu leisten hat, wird demnach auf gerundet CHF 3'320.-- festgesetzt. 6.3.1. Mit Verfügung des Einzelrichters in Zivilsachen am Bezirksgericht Hinterrhein vom 9. Mai 2014 wurde X._____ für das Verfahren betreffend Anfechtung der Vaterschaft die unentgeltliche Rechtspflege mit Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt lic. iur. Felix Schwarz gewährt (Prozedur-Nr. 135-2014-135). Da sie mit ihrem Antrag auf Klageabweisung obsiegt, hat sie keine Prozesskosten zu tragen und erhält eine Parteientschädigung zu Lasten des Klägers zugesprochen. Nichtsdestotrotz muss vorliegend die Entschädigung, welche ihrem Rechtsvertreter aufgrund der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege zusteht, festgesetzt werden, da ein Rechtsbeistand auch bei Obsiegen der unentgeltlich prozessführenden Partei durch den Kanton angemessen zu entschädigen ist, falls die der Gegenpartei auferlegte Parteientschädigung nicht oder voraussichtlich nicht einbringlich ist (Art. 122 Abs. 2 Satz 1 ZPO; Frank Emmel, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Auflage, Zürich 2016, N 11 u. N 13 zu Art. 122 ZPO). Ist der kostenpflichtigen Partei ihrerseits die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden, was vorliegend der Fall ist, gilt die von ihr zu leistende Parteientschädigung in der Regel zum vornherein als uneinbringlich (Alfred Bühler; in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I: Art. 1–149 ZPO, Bern 2012, N 67 zu Art. 122 ZPO; Lukas Huber, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommentar, Art. 1–196 ZPO, 2. Auflage, Zürich 2016, N 21 zu Art. 122 ZPO).

Ausgehend von dem der Parteientschädigung zugrundeliegenden Zeitaufwand von 11.33 Stunden und einem reduzierten Stundenansatz von CHF 200.-- (Art. 5 HV) ergibt sich ein Honoraranspruch von CHF 2'266.--, so dass die im Falle der Uneinbringlichkeit aus der Gerichtskasse zu leistende Entschädigung unter Berücksichtigung der Barauslagen von CHF 354.20 und der Mehrwertsteuer von CHF 209.60 (8% von CHF 2'620.20) auf gerundet CHF 2'830.-- festzusetzen ist. Mit der Zahlung geht der Anspruch auf die Parteientschädigung im entsprechenden Umfang auf den Kanton über (Art. 122 Abs. 2 Satz 2 ZPO). 6.3.2. Auch Z._____ wurde mit Verfügung des Einzelrichters in Zivilsachen am Bezirksgericht Hinterrhein vom 26. Februar 2014 für das Verfahren betreffend Anfechtung der Vaterschaft die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, mit Rechtsver-

Seite 34 — 38 tretung durch Rechtsanwalt lic. iur. Andreas Egli (Prozedur-Nr. 135-2014-53). Damit gehen die Z._____ auferlegten Gerichtskosten von CHF 4'575.-- zu Lasten des Kantons Graubünden (Art. 122 Abs. 1 lit. b ZPO). Dies gilt auch für die Kosten seiner Rechtsvertretung (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO). Der Rechtsvertreter von Z._____ macht in seiner Kostennote vom 30. September 2014 einen als angemessen zu qualifizierenden Aufwand von 9.5 Stunden geltend. Das Honorar nach Zeitaufwand beläuft sich damit auf CHF 1'900.-- (9.5 h à CHF 200.-- [Art. 5 HV]). Dazu treten die geltend gemachten Spesen von CHF 334.-- sowie die Mehrwertsteuer von CHF 178.70 (8% von CHF 2'234.--), so dass eine Entschädigung von gerundet CHF 2'413.-- resultiert. Diese wird aus der Gerichtskasse bezahlt. Vorbehalten bleibt die Rückforderung durch den Kostenträger im Sinne von Art. 123 ZPO, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. 7.1.1. Die Kosten der Berufungsverfahren, die gestützt auf den Gebührenrahmen für Berufungsentscheide (Art. 9 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren [VGZ, BR 320.210]) auf CHF 4'000.-- festgesetzt werden, sind infolge Gutheissung der Berufungen ebenfalls von Z._____ zu tragen. Dieser hat die Berufungsklägerinnen für die vorliegenden Verfahren überdies aussergerichtlich zu entschädigen. 7.1.2. Der frühere Rechtsvertreter von X._____, Rechtsanwalt lic. iur. Felix Schwarz, lässt mit Kostennote vom 26. Januar 2018 einen Aufwand von 9.67 Stunden zuzüglich Spesen von CHF 193.70 geltend machen (ZK1 15 7, act. D.12). Dieser Aufwand erweist sich für seine in den Berufungsverfahren bis Ende 2016 ausgeführten Tätigkeiten als angemessen. Für die Bemessung der Entschädigung ist mangels Nachweis einer entsprechenden Honorarvereinbarung wiederum vom mittleren Stundenansatz von CHF 240.-- auszugehen (vgl. E. 6.2). Demnach beläuft sich das Honorar nach Zeitaufwand auf CHF 2'320.80 (9.67 h à CHF 240.--). Hinzu treten die Spesen von CHF 193.70 sowie die Mehrwertsteuer von CHF 201.15 (8% von CHF 2'514.50), so dass betreffend die Tätigkeiten von Rechtsanwalt Schwarz eine ausseramtliche Entschädigung von CHF 2'715.-- resultiert. Die aktuelle Rechtsvertreterin von X._____, Rechtsanwältin lic. iur. Katja Egle, weist in ihrer Kostennote vom 2. Mai 2018 einen für ihre Tätigkeiten ab Januar 2017 ebenfalls als angemessen zu qualifizierenden Aufwand von 1.84 Stunden aus (ZK1 15 18, act. D.12.c). Daraus resultiert ein Honorar nach Zeitaufwand von CHF 441.60 (1.84 h à CHF 240.--), so dass sich die sie betreffende ausseramtliche Entschädigung unter Berücksichtigung der geltend gemachten Spesen von CHF 41.10 und der Mehrwertsteuer von CHF 37.15 (7.7% von CHF 482.70)

Seite 35 — 38 auf gerundet CHF 520.-- beläuft. Die ausseramtliche Entschädigung, die Z._____ X._____ für die Berufungsverfahren zu leisten hat, wird somit auf insgesamt CHF

3'235.-- festgelegt. Da auch für den vorliegenden Verfahrensabschnitt von der Uneinbringlichkeit der Parteientschädigung auszugehen ist (vgl. E. 6.3.1), werden Rechtsanwalt Schwarz und Rechtsanwältin Egle aufgrund der X._____ mit Verfügung der Vorsitzenden der I. Zivilkammer vom 30. April 2018 (ERZ 15 8) gewährten unentgeltlichen Rechtspflege voraussichtlich aus der Gerichtskasse zu entschädigen sein. Die für diesen Fall zu leistende Entschädigung wird für Rechtsanwalt Schwarz auf CHF 2'298.-- (9.67 h à CHF 200.-- = CHF 1'934.-- zuzüglich Spesen von CHF 193.70 zuzüglich Mehrwertsteuer von CHF 170.20 [8% von CHF 2'127.70]) und für Rechtsanwältin Egle auf CHF 441.-- (1.84 h à CHF 200.-- = CHF 368.-- zuzüglich Spesen von CHF 41.10 zuzüglich Mehrwertsteuer von CHF 31.50 [7.7% von CHF 409.10]) festgesetzt. Mit der Zahlung geht der Anspruch auf den Kanton über (Art. 122 Abs. 2 Satz 2 ZPO). 7.1.3. Die Rechtsvertreterin von Y._____, Rechtsanwältin lic. iur. Ylenia Baretta Mazzoni, macht in ihrer Honorarnote vom 7. August 2017 einen Aufwand von 11.67 Stunden zuzüglich Pauschalspesen von CHF 70.-- und Mehrwertsteuer geltend (ZK1 15 18, act. D.8). Dieser Aufwand erweist sich für die Berufungsverfahren ebenfalls als angemessen. Für die Bemessung der Entschädigung ist mangels Nachweis einer entsprechenden Honorarvereinbarung vom mittleren Stundenansatz von CHF 240.-- auszugehen (vgl. E. 6.2.). Demnach beläuft sich der Honoraranspruch auf CHF 2'800.80 (11.67 h à CHF 240.--), wozu die Spesen von CHF 84.-- (3% von CHF 2'800.80) sowie die Mehrwertsteuer von CHF 230.80 (8% von CHF 2'884.80) treten. Die ausseramtliche Entschädigung, die Z._____ Y._____ für die Berufungsverfahren zu leisten hat, wird somit auf gerundet CHF 3'115.-- festgelegt. Da wiederum von der Uneinbringlichkeit der Parteientschädigung auszugehen ist (vgl. E. 6.3.1.), wird die Rechtsvertreterin von Y._____ aufgrund der der Genannten mit Verfügung der Vorsitzenden der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts vom 30. April 2018 (ERZ 15 23) für die beiden Berufungsverfahren gewährten unentgeltlichen Rechtspflege voraussichtlich aus der Gerichtskasse zu entschädigen sein. Die für diesen Fall zu leistende Entschädigung wird auf gerundet CHF 2'596.-- festgesetzt (11.67 h à CHF 200.-- = CHF 2'334.-- zuzüglich Spesen von CHF 70.-- [3% von CHF 2'334.--] zuzüglich Mehrwertsteuer von CHF 192.30 [8% von CHF 2'404.--]). Mit der Zahlung geht der Anspruch auf den Kanton über (Art. 122 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Seite 36 — 38 7.2. Z._____ wurde mit Verfügung der Vorsitzenden der I. Zivilkammer vom 30. April 2018 (ERZ 15 84) für die Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege mit Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt lic. iur. Andreas Egli gewährt. Damit gehen die dem Berufungsbeklagten auferlegten Gerichtskosten von CHF 4'000.-- und die Kosten seiner Rechtsvertretung nach Massgabe von Art. 122 ZPO zu Lasten des Kantons Graubünden. Rechtsanwalt Egli reichte am 14. Mai 2018 eine Honorarnote ein (ZK1 15 18, act. D.13), in der er für die Berufungsverfahren einen als angemessen zu qualifizierenden Aufwand von 12.10 Stunden geltend macht. Das Honorar nach Zeitaufwand beläuft sich dementsprechend auf CHF 2'420.-- (12.1 h à CHF 200.--). Hinzu treten die geltend gemachten Spesen von CHF 252.--. Unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer von CHF 213.55 (8% von CHF 2'612.-- sowie 7.7% von CHF 60.--) resultiert für Rechtsanwalt Egli eine Entschädigung von gerundet CHF 2'885.--. Die Entschädigung wird aus der Gerichtskasse bezahlt. Vorbehalten bleibt die Rückforderung durch den Kostenträger im Sinne von Art. 123 ZPO, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist.

Seite 37 — 38 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.